
S 9 KR 388/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Mutterschaftsgeld – befristetes Arbeitsverhältnis – Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs – Höhe des Mutterschaftsgeldes – Nettoentgelt
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 5 (a.F.) § 24 i SGB 5 § 47 SGB 5 § 47 b SGB 5 § 5 Abs 1 Nr 2 SGB 3 § 157 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 388/14
Datum	14.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 374/19
Datum	10.11.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 14. August 2019 insoweit aufgehoben als er der KlÄgerin Verschuldungskosten auferlegt. Im Übrigen wird die Berufung zur¼ckgewiesen. Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄgerin begehrt hÄheres Mutterschaftsgeld.

Die KlÄgerin stand bis zum 31. Juli 2013 als Erzieherin in einem befristeten BeschÄftigungsverhÄltnis (Arbeitsentgelt im Juli 2013: 1.988,98 Euro brutto, 1.340,96 Euro netto, Bl. 1 VA). Daneben arbeitete sie seit Januar 2008 in einem

geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Wegen einer Schwangerschaft bestand zuletzt ein Beschäftigungsverbot. Mit ärztlicher Bescheinigung vom 6. August 2013 bescheinigte die Fachärztin Dr. K der Klägerin einen voraussichtlichen Entbindungstermin am 21. September 2013.

Einen Antrag auf Bewilligung von Arbeitslosengeld I und den dagegen erhobenen Widerspruch lehnte die Bundesagentur für Arbeit die Zeit ab dem 1. August 2013 unter Berufung auf einen Ruhenstatbestand ab.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 22. August 2013 auf den Antrag der Klägerin die Gewährung von Mutterschaftsgeld zum Beginn der Schutzfrist ab 10. August 2013 ab. Aufgrund des Endes des Beschäftigungsverhältnisses der Klägerin zum 31. Juli 2013 habe diese ab dem 1. August 2013 grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Wegen der Urlaubsabgeltung ruhe der Anspruch auf Arbeitslosengeld I bis zum 21. August 2013 und sei die Voraussetzung für den Bezug von Mutterschaftsgeld nicht gegeben. Ein solcher Anspruch bestehe auch nach dem 21. August 2013 nicht, die Klägerin wurde gebeten, ab dem 22. August 2013 Arbeitslosengeld I zu beantragen.

Mit ihrem Widerspruch machte die Klägerin gegenüber der Beklagten geltend: Maßgebend sei, dass sie über eine Arbeitslosengeldbezugspflichtversicherung sei. Gegen den Ruhensbescheid der Bundesagentur für Arbeit habe sie Widerspruch eingelegt. Unabhängig von einem Ruhen sei sie gemäß [Â§ 19 Abs. 2 SGB V](#) weiterversichert, eine Versicherung im Wege der Familienversicherung über den Ehemann bestehe nicht. Daraus ergebe sich weiterhin, dass das Pflichtmitgliedschaftsverhältnis der Klägerin gemäß [Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2](#) während des Mutterschaftsgeldbezuges und späteren Elterngeldbezuges fortbestehe und zwar beitragsfrei. Nur im Falle des [Â§ 192 Abs. 2](#), der nicht gegeben sei, wäre vom Fortbestand der beitragspflichtigen Versicherung auszugehen.

Am 23. September 2013 gebar die Klägerin ihr Kind. Seit dem 18. November 2013 bezog sie Elterngeld. Die Beklagte führte sie ab August als freiwillig Versicherte und erhob bis November 2013 Beiträge von über 700,00 Euro. Die Klägerin erhielt zunächst im September 2013 eine Urlaubsabgeltung für 16 Tage in Höhe von 779,37 Euro ausgezahlt, nach einem arbeitsgerichtlichen Verfahren im Januar 2014 noch eine Abgeltung für weitere 7 Tage (insgesamt 23 Tage und einen Zahlbetrag in Höhe von 1.468,64 Euro). Die Beklagte gewährte der Klägerin die Zeit ab dem 10. August 2013 bis zum 18. November 2013 Mutterschaftsgeld in Höhe von kalendertäglich 13,00 Euro aus der geringfügigen Beschäftigung der Klägerin.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2014 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Es bestehe ab 1. August 2013 eine freiwillige Versicherung.

Die Klägerin hat am 1. Dezember 2014 Klage zum Sozialgericht Neuruppin erhoben. Es sei nicht nachvollziehbar, warum sie, die während ihres Beschäftigungsverhältnisses im Hinblick auf die Schwangerschaft einem Beschäftigungsverbot unterlegen sei, welches dazu geführt habe, dass nach

dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses noch Urlaubsabgeltungsansprüche bestanden hätten, wegen dieser Ansprüche keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hätte. Es bestehe im Zeitraum ab August 2013 Versicherungspflicht gemäß [Â§ 19 Abs. 2 SGB V](#). Die Regelung korrespondiere mit [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V](#), wonach Versicherungspflicht auch bei Ruhen eines Arbeitslosengeld I-Anspruchs wegen Urlaubsabgeltung ab dem zweiten Monat bestehe. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass das Ruhen des Arbeitslosengeldanspruches bereits ab dem ersten Monat zum Ende der Versicherungspflicht führte, hätte er bei [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V](#) nicht auf den Beginn des zweiten Monats abgestellt.

Im Ergebnis des Klageverfahrens S 12 AL 36/14 vor dem Sozialgericht Neuruppin gegen die Bundesagentur für Arbeit hat diese der Klägerin im Wege der Gleichwohlgewährung Arbeitslosengeld I für die Zeit vom 1. August 2013 bis zum 9. August 2013 gewährt (Meldung an die Beklagte vom 29. November 2017). Die Beklagte hat daraufhin einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld für die Zeit vom 10. August 2013 bis zum 18. November 2013 in Höhe von 28,03 Euro kalendertäglich (= 840,90 Euro für einen Kalendermonat) entsprechend der Meldung der Bundesagentur für Arbeit über das bewilligte Arbeitslosengeld I anerkannt, eine Tragung der außergerichtlichen Kosten der Klägerin aber abgelehnt. Die Klägerin hat das Teilerkenntnis angenommen und hat noch höheres Mutterschaftsgeld in Höhe von 70 % ihres letzten Bruttolohnes als Erzieherin (d.h., ausgehend von 1.988,00 Euro) begehrt, damit in Höhe von 1.391,60 Euro für einen Kalendermonat. Außerdem hat sie sich gegen die Höhe einer Beitragserstattung für die streitige Zeit gewehrt, welche die Beklagte mit Bescheid vom 6. Dezember 2017 gewährte.

Mit richterlichem Hinweis vom 21. Mai 2019 teilte das Sozialgericht der Klägervertreterin mit, dass die Fortführung der Klage mutwillig sei und das Gericht ihr Kosten gemäß [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2](#) Sozialgerichtsgesetz auferlegen könne.

Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 14. August 2019 die Klage abgewiesen und der Klägerin Verschuldungskosten i.H.v. 150 EUR auferlegt. Zur Höhe des Mutterschaftsgeldes regelt [Â§ 24i Abs. 2 SGB V](#) im August 2013, dass als Mutterschaftsgeld das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn der Schutzfrist gemäß [Â§ 13 Abs. 2](#) des Mutterschutzgesetzes gezahlt werde. Es betrage höchstens 13 EUR für den Kalendertag. Übersteige das Arbeitsentgelt 13 EUR kalendertäglich, werde der übersteigende Betrag vom Arbeitgeber oder von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes gezahlt. Für andere Mitglieder werde das Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt. Das Krankengeld für Versicherte nach [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V](#) werde in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes oder des Unterhaltsgeldes gewährt, den die Versicherten zuletzt bezogen hätten ([Â§ 47b Absatz 1 Satz 1 SGB V](#)). Die Klägerin sei bei Beginn der Mutterschutzfrist arbeitslos gewesen und somit gemäß [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V](#) krankenversichert, so dass sie

gemäß [§ 24i Abs. 2 Satz 7 SGB V](#) Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes habe. Das Krankengeld werde in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt. Dies habe die Beklagte auch bereits anerkannt. Die Regelungen für das Krankengeld seien dabei nur hinsichtlich der Höhe der Leistung maßgebend. Damit sei die Höhe des Mutterschaftsgeldes nicht relevant, ob zu Beginn der Mutterschutzfrist oder zu einem anderen Zeitpunkt ein Beschäftigungsverbot bestanden habe. Im Gegensatz dazu sei eine Person, die während des Beschäftigungsverhältnisses arbeitsunfähig werde, nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses weiterhin über die Beschäftigtenversicherung krankenversichert. Die Fortführung des Rechtsstreits und Verfolgung des klägerischen Begehrens sei missbräuchlich, weil das Argument der Klägerin, es sei höheres Mutterschaftsgeld zu gewähren, weil ihr zu Beginn der Mutterschutzfrist ein Beschäftigungsverbot erteilt worden sei, völlig neben der Sache liege. Die Berufung sei nicht zulässig.

Die Klägerin hat gegen den ihr am 16. September 2019 zugestellten Gerichtsbescheid am 14. Oktober 2019 Berufung eingelegt. Die Berufung sei entgegen der Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichts zulässig, die Klägerin mache einen Anspruch in Höhe des Krankengeldes auf Basis ihres (letzten) Bruttogehaltes in Höhe von 1.391,60 Euro geltend, d.h. in Höhe von 46,39 Euro kalendertäglich. Es bestehe zu dem von der Beklagten anerkannten Betrag pro Kalendertag eine Differenz in Höhe von 18,36 Euro. Bei dem streitgegenständlichen Zeitraum entspreche das einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.836,00 Euro. Etwas anderes folge auch nicht daraus, dass die Beklagte im Hinblick auf die geringfügige Beschäftigung einen kalendertäglichen Betrag in Höhe von 13,00 Euro bereits im Widerspruchsverfahren anerkannt habe. Werde dieser berücksichtigt, bleibe immer noch ein Differenzbetrag in Höhe von 1.469,00 Euro, den die Klägerin geltend mache. Der Anspruch auf höheres Mutterschaftsgeld beruhe auf [§ 24i Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) i.V.m. Abs. 2 Satz 7 SGB V. Voraussetzungen des Anspruchs seien eine wirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Schwangerschaft und ein bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld I, auch wenn dieser gemäß [§ 157 SGB III](#) ruhe. Beide Voraussetzungen seien im Fall der Klägerin erfüllt. Ihr Arbeitsverhältnis habe durch Ablauf der Befristung während der Schwangerschaft geendet, sie habe zudem dem Grunde nach einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Der Beginn einer freiwilligen Mitgliedschaft stehe dem Anspruch nicht entgegen. Diese sei ausgeschlossen, wenn ein nachgehender Leistungsanspruch gemäß [§ 19 Abs. 2 SGB V](#) bestehe. Die Regelung korrespondiere mit [§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V](#), wonach die Versicherungspflicht auch bei Ruhen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen einer Urlaubsabgeltung ab dem 2. Monat bestehe. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass das Ruhen des Arbeitslosengeld-Anspruchs bereits ab dem 1. Monat zum Ende der Versicherungspflicht führe, hätte er bei [§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V](#) nicht auf den Beginn des 2. Monats abgestellt. [§ 19 Abs. 2 SGB V](#) müsse so gelegen werden, dass im Nachversicherungszeitraum von einer Versicherungspflicht auszugehen sei. Die Verschuldungskosten seien nicht gerechtfertigt. Allein dass die Klägerin eine andere Rechtsauffassung als das Gericht vertrete, rechtfertige die Auferlegung dieser Kosten nicht.

Die KlÄgerin beantragt schriftsÄtzlich,

der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 14. August 2019 wird auch hinsichtlich der Verschuldungskosten aufgehoben. Der Klage wird dahingehend stattgegeben, dass die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 22. August 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2014 verpflichtet wird, der KlÄgerin fÄ¼r die Zeit vom 10. August 2013 bis zum 18. November 2013 Mutterschaftsgeld in HÄhe des Krankengeldes zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt schriftsÄtzlich,

die Berufung der KlÄgerin gegen die Entscheidung des Sozialgerichts Neuruppin vom 14. August 2019 zurÄckzuweisen.

Aus der Verdienstbescheinigung des ehemaligen Arbeitgebers der KlÄgerin (vom 28. November 2019) ergebe sich ein kalendertÄgliches Brutto-Krankengeld in HÄhe von 41,07 Euro, somit ein Streitwert in HÄhe von 1.317,04 Euro (beruhend auf 101 Kalendertagen), hingegen kein hÄherer Anspruch der KlÄgerin.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die ausgetauschten SchriftsÄtze nebst Anlagen, die Verwaltungsakte sowie die Gerichtsakte Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

EntscheidungsgrÄnde:

A. Der Senat durfte Äber die Berufung ohne mÄndliche Verhandlung durch die Berichterstatterin entscheiden, weil die Beteiligten dazu ihr EinverstÄndnis erklÄrt haben ([Ä 155 Abs. 3](#) i.V.m. Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz [SGG], [Ä 153 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Ä 124 Abs. 2 SGG](#)).

B. Die Berufung ist ä entgegen der Rechtsmittelbelehrung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts ä von Gesetzes wegen zulÄssig. GemÄÄ [Ä 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft und 750,00 Euro nicht Äbersteigt. Die Beschwerde der KlÄgerin betrÄgt mehr als 750 Euro. Die KlÄgerin begehrte mit ihrem Klageantrag die Bewilligung von Mutterschaftsgeld in HÄhe des Krankengeldes, gemessen an ihrem Entgelt aus dem letzten BeschÄftigungsverhÄltnis fÄ¼r die Zeit vom 10. August 2013 bis zum 18. November 2013. Sie berechnete den monatlichen Anspruch mit 1.391,00 Euro, somit in HÄhe von 46,37 Euro pro Kalendertag. Es ergibt sich ausgehend von dem Anerkenntnis der Beklagten (28,03 Euro pro Kalendertag) eine Beschwerde in HÄhe der Differenz von 1.815,66 Euro. Zu einer 750 Euro Äbersteigenden Beschwerde der KlÄgerin gelangt auch, wer das Krankengeld ausgehend von der Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers vom 28. November 2019 berechnet. Das Krankengeld betrÄgt in diesem Fall 41,07 Euro (brutto) pro Kalendertag, die Differenz zum Anerkenntnis der Beklagten betrÄgt 1.317,04 Euro.

C. Die Berufung ist in der Hauptsache nicht begrÄndet. Die KlÄgerin hat keinen

weiteren Anspruch auf Mutterschaftsgeld (1.). Allein die Auferlegung von Missbrauchskosten ist dagegen rechtswidrig und war aufzuheben (2.).

1. Streitig ist im Fall der KlÄgerin allein noch die HÄhe des Mutterschaftsgeldes, nachdem die Beklagte im Hinblick auf die fÄ¼r den Zeitraum ab dem 1. August 2013 bis 9. August 2013 vergleichsweise GewÄhrung von Arbeitslosengeld im Verfahren, Az.: S 12 AL 36/14 (GleichwohlgewÄhrung nach Â§ 157 Abs. 3 Sozialgesetzbuch/Drittes Buch â SGB III â) ab dem 10. August 2013 anerkannt hat und die KlÄgerin das Teilerkenntnis auch angenommen hat.

Die HÄhe des Anspruchs richtet sich nach Â§ 24i Abs. 2 Satz 7 Sozialgesetzbuch/FÄnfte Buch (SGB V) in der bis zum 22. Juli 2015 geltenden Fassung vom 30. Oktober 2012. Nicht zur Anwendung gelangen hingegen die Bestimmungen des [Â§ 24i Abs. 2 SÄtze 1 bis 6 SGB V](#), die dem Grunde nach an das Nettoentgelt aus einem ArbeitsverhÄltnis anknÄpfen. Deren Tatbestandsvoraussetzungen sind nicht erfÄllt. Die KlÄgerin stand zu Beginn der Schutzfrist des [Â§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz](#) (MuschG in der Fassung vom 23. Oktober 2012, [BGBl. I, 2246](#)) nicht mehr in einem ArbeitsverhÄltnis. Dieses endete bereits zum 31. Juli 2013. Es war auch nicht wÄhrend der Schwangerschaft oder der Schutzfrist i.S. des [Â§ 24i Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. SGB V](#) aufgelÄst worden. Zu solchen ArbeitsverhÄltnissen gehÄrt die AuflÄsung eines von vornherein befristeten ArbeitsverhÄlnisses wÄhrend der Schwangerschaft nicht (Nolte in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Stand: MÄrz 2013, Â§ 24i Rn. 23). Dies gilt unabhÄngig davon, ob ein BeschÄftigungsverbot besteht oder nicht. Eine Äbertragung der Regelung des [Â§ 24i Abs. 1 Satz 2 SGB V](#), die zum 23. Juli 2015 in Kraft getreten ist, auf einen Zeitraum davor, scheidet vor allem daran, dass sich das Gesetz insoweit keine rÄckwirkende Kraft beimisst. AuÄerdem lÄgen die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vor. Nach der Bestimmung erhalten Mutterschaftsgeld auch Frauen, deren ArbeitsverhÄltnis unmittelbar vor Beginn der Schutzfrist nach Â§ 3 Absatz 1 des MuschG endet, wenn sie am letzten Tag des ArbeitsverhÄlnisses Mitglied einer Krankenkasse waren. Das ArbeitsverhÄltnis der KlÄgerin endete nicht unmittelbar vor dem (ersten) Tag der Mutterschutzfrist (10. August 2013), sondern mehrere Tage vorher bereits zum 31. Juli 2013.

Die HÄhe des Mutterschaftsgeldes bestimmt sich nach [Â§ 24i Abs. 2 Satz 7 SGB V](#) nach der HÄhe des Krankengeldes. Es wird damit allein Bezug genommen auf die Regelungen der [Â§Â§ 47 und 47b SGB V](#). Ein RÄckgriff auf [Â§ 24i Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) und das Nettoarbeitsentgelt im Rahmen des Satz 7 verbietet sich wegen dieser klaren Verweisung auf die Bestimmungen zum Krankengeld. Im Fall der KlÄgerin wÄrde ein solcher RÄckgriff auch deshalb nicht zu einem hÄheren Anspruch als dem bereits anerkannten fÄhren, weil [Â§ 24i Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) den Anspruch gegen die Krankenkasse auf 13 Euro kalendertÄglich begrenzt. Einen ÄberschieÄenden Betrag kÄnnte die KlÄgerin mithin nicht gegen die Beklagte richten.

Das Krankengeld bemisst sich allein gemÄÃ [Â§ 47b SGB V](#). Die Norm ist die speziellere Bestimmung zu [Â§ 47 SGB V](#) und verdrÄngt letztere (Becker/Kingreen/Joussen, 7. Aufl. 2020, SGB V [Â§ 47b](#) Rn. 1/2). WÄhrend nach [Â§](#)

[47 SGB V](#) sich das Krankengeld für Beschäftigte nach dem erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelt bemisst, regelt [Â§ 47b SGB V](#) die Höhe bei Versicherten nach [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V](#). Das sind Bezieher (und Bezieherinnen) von Arbeitslosen- oder Unterhaltsgeld und Personen, die Arbeitslosen- oder Unterhaltsgeld nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch aufgrund einer Sperrzeit (vgl. [Â§ 144 SGB III](#)) oder einer Urlaubsabgeltung (vgl. [Â§ 143 Abs. 2 SGB III](#)) ruht (Bohlken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., [Â§ 47b SGB V](#) (Stand: 15.06.2020), Rn. 15, vgl. allerdings zu dieser Fallgruppe die Sondervorschrift des [Â§ 24i Abs. 4 SGB V](#) in der ab dem 23. Juli 2015 geltenden Fassung). Für die Klägerin kommt der Bezug von Arbeitslosengeld in Betracht. Ein Fall des Ruhens des Arbeitslosengeldes wegen einer Urlaubsabgeltung liegt dagegen ab dem 1. August 2013 nicht (mehr) vor.

Maßgeblich für den Bezug i.S. des [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V](#) ist allein, ob Versicherte Arbeitslosengeld I tatsächlich beziehen, unabhängig davon, ob die Leistung zurecht gewährt wird (KassKomm/Schifferdecker, 110. EL Juli 2020, SGB V [Â§ 47b](#) Rn. 10). Arbeitslosengeld ist auch dann "bezogen" i.S. des [Â§ 47b SGB V](#), wenn es nur zuerkannt wurde, aber nicht zur Auszahlung gelangt (Bienert, [NZS 2018, 152](#)). Gleichzeitig kommt es nicht darauf an, ob das Arbeitslosengeld I rückwirkend bewilligt wird und ob es nur im Wege der Gleichwohlgewährung erfolgt. Die für [Â§ 47b SGB V](#) maßgebliche Versicherung nach [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V](#) wird rückwirkend begründet, wenn rückwirkend Arbeitslosengeld I bewilligt wird. Dies gilt auch in dem Fall, in dem unter Berufung auf die Altfassung des [Â§ 157 Abs. 2 SGB III](#) im ersten Monat einer Urlaubsabgeltung zunächst kein Arbeitslosengeld gewährt wurde und demgemäß zunächst keine Versicherungspflicht bestand. Im SGB V bestehen in diesem Fall zunächst entweder ein nachgehender Leistungsanspruch nach [Â§ 19 Abs. 2 SGB V](#) oder eine Auffangversicherung gemäß [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V](#) bzw. eine Familien- oder freiwillige Versicherung. Wird danach rückwirkend Arbeitslosengeld I bewilligt, ist damit auch der für [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2](#) ([Â§ 47b Abs. 1](#)) SGB V maßgebliche Arbeitslosengeldanspruch rückwirkend (fiktiv) vor dem Krankengeldanspruch entstanden (Bienert, [NZS 2018, 152](#), 153 f.). Das Krankengeld bestimmt sich auch dann gemäß [Â§ 47b SGB V](#), wenn der (rückwirkende) Arbeitslosengeldanspruch ein solcher der Gleichwohlgewährung ([Â§ 157 SGB III](#)) ist. Das Arbeitslosengeld I ist in diesem Fall kein nur vorläufig gezahltes, es wird auch nicht vorbehaltlich der weiteren Ansprüche gegen den früheren Arbeitgeber (wie der Urlaubsabgeltung) gezahlt, sondern bleibt rechtmäßig, selbst wenn Arbeitslose später die Urlaubsabgeltung erhalten (Steinmeyer/Greiner in: Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsgesetz, 6. Auflage 2021, [Â§ 157](#) Rn. 38). Ausgehend davon bezog die Klägerin Arbeitslosengeld I ab dem 1. August 2013 aufgrund des gerichtlichen Vergleichs im Verfahren S 12 AL 36/14.

Krankengeld wird in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes oder des Unterhaltsgeldes gewährt, den Versicherte zuletzt bezogen haben ([Â§ 47b Abs. 1 SGB V](#)). Angeknüpft wird an das versicherte Entgelt, somit an die Höhe der jeweiligen Unterstützungsleistung ("zuletzt bezogen"). Dies verhindert, dass die Gewährung von Krankengeld zu einer zweckwidrigen Erhaltung der Bezüge führt (Becker/Kingreen/Joussen, 7. Aufl. 2020, SGB V [Â§ 47b](#) Rn. 2). Die Beklagte

hat somit zutreffend das Mutterschaftsgeld ausgehend von dem der KlÄgerin ab dem 1. August 2013 bewilligen Arbeitslosengeld I ermittelt. Eine Ausnahme i.S. einer AnknÄpfung an das Arbeitsentgelt vor Beginn des Arbeitslosengeldbezugs, wie sie die KlÄgerin geltend macht, sieht das Gesetz fÄr ihren Fall nicht vor. Allein in [Ä 47b Abs. 3 SGB V](#) ist fÄr den Bezug von Kurzarbeitergeld ein RÄckgriff auf das regelmÄÄige Arbeitsentgelt vorgesehen, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde (Regelentgelt).

Der Senat hat im Rahmen des [Ä 47b SGB V](#) schlieÄlich nicht zu prÄfen, ob die Arbeitslosengeldbewilligung, welche die KlÄgerin von der Bundesagentur fÄr Arbeit (bewilligt) erhielt, zutreffend erfolgte. Die Krankenkasse ist an die HÄhe eines von der Bundesagentur ermittelten Arbeitslosengeldanspruchs gebunden (Bienert, aaO, S. 153 a.E.).

2. Die Entscheidung des Sozialgerichts Äber die Auferlegung von Verschuldungskosten ist rechtswidrig und war deshalb aufzuheben. Die Voraussetzungen fÄr die VerhÄngung von Missbrauchskosten lagen nicht vor. Der Senat ist trotz [Ä 144 Abs. 4 SGG](#) befugt, (allein) die Kostenentscheidung zu Ändern. Diese Vorschrift erfasst nur FÄlle, in denen die Berufung auf die Kostenentscheidung beschrÄnkt wird.

GemÄÄ [Ä 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass dieser den Rechtsstreit fortfÄhrt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die MissbrÄuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden und er auf die MÄglichkeit der Kostenauflegung bei FortfÄhrung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist. Dem Beteiligten steht sein Vertreter oder BevollmÄchtigter gleich (Satz 2). Das Sozialgericht war der Auffassung, die weitere Aufrechterhaltung der Klage seitens der KlÄgerbevollmÄchtigten sei nach dem Anerkenntnis der Beklagten Ä gemessen an dieser Bestimmung Ä rechtsmissbrÄuchlich, weil die FortfÄhrung offensichtlich aussichtslos sei. Es hat, gestÄtzt auf diese BegrÄndung, vor Erlass des Gerichtsbescheides auf die MissbrÄuchlichkeit hingewiesen. Von einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit des fortgesetzten Begehrens kann jedoch nicht ausgegangen werden. Offensichtlich aussichtslos ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nur dann, wenn sich die maÄgeblichen Rechtsfragen entweder unmittelbar aus dem Wortlaut der einschlägigen Vorschriften beantworten lassen oder durch hÄchststrichterliche Rechtsprechung bereits zweifelsfrei geklÄrt sind (BeckOGK/KrauÄ, 1.9.2019, [SGG Ä 192](#) Rn. 28). Selbst im letztgenannten Fall darf ein Beteiligter aber durch die Androhung und Auferlegung von Missbrauchskosten nicht daran gehindert werden, auf eine Änderung der von ihm fÄr unzutreffend empfundenen hÄchststrichterlichen Rechtsprechung hinzuwirken (BeckOGK/KrauÄ, 1.9.2019, SGG, aaO).

Gemessen daran ergaben sich die hier maÄgeblichen Rechtsfragen, nÄmlich welches Entgelt durch das Mutterschaftsgeld, welches gerade die Beklagte zu gewÄhren hatte, in welcher HÄhe abgesichert war, nicht ohne Weiteres allein aus dem Wortlaut des Gesetzes. Sie setzen u.a. systematische ErwÄgungen und

teleologische Begründungen voraus. Dazu gehört u.a. das Zusammenspiel von [Â§ 47b SGB V](#), [Â§ 157 SGB III](#) und [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V](#). Eine ständige Rechtsprechung des BSG bestand zu der Frage, wie die Höhe des Mutterschaftsgeldes in einem Fall wie demjenigen der Klägerin mit einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, welches während der Schwangerschaft endete, nach [Â§ 24i Abs. 2 Satz 7 SGB V](#) (in der 2013 maßgeblichen Fassung, dazu oben) zu bemessen ist, bis zur Änderung der Vorschrift im Jahr 2015 (wie auch zu [Â§ 157 SGB III](#)) nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, u.a., weil ausgelaufenes Recht zur Anwendung gelangt.

Erstellt am: 23.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024